

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich um Menschen mit leichten körperlichen Behinderungen, aber auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Unterstützung, Assistenz, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet.

II) Allgemeines

Die geplante Erhöhung der Vergütung von gesetzlichen Betreuern und Vormündern bewertet der bvkm grundsätzlich positiv. Es steht jedoch zu befürchten, dass die geplanten Veränderungen besonders bei Menschen mit einer mehrfachen Behinderung, die gesetzlich betreut warden, nicht ausreichend sind. Menschen mit einer schweren und mehrfachen Behinderung benötigen regelmäßig eine angemessene rechtliche Betreuung, die eine unterstützte Entscheidungsfindung, die Ermittlung von Wünschen vor Ort, die Unterstützung der Selbstbestimmung bei Grenzen persönlicher Mobilität und die Gesundheitssorge mit medizinischen Eingriffen und Krankenhausaufenthalten umfasst. Im vorliegenden Referentenentwurf sind die wirtschaftlichen Anreize für beruflich handelnde rechtliche Betreuer in Relation zu fachlicher Qualität der rechtlichen Betreuung für Menschen mit hohem Hilfebedarf gering, da der Arbeitsaufwand bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Regelfall über die Jahre nicht abnimmt, wovon der Referentenentwurf aber generell ausgeht. Die Vergütung rechtlicher Betreuer muss ausreichend hoch sein, um ein angemessenes Zeitpensum für eine qualitativ gute rechtliche Betreuung und eine qualitativ gute fachliche Arbeit zu gewährleisten. Die rechtliche Betreuung für Menschen mit mehrfacher Behinderung ist gerade vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes eine wichtige Unterstützung für ihre möglichst selbstbestimmte Teilhabe. Ab 2020 entfallen durch das Bundesteilhabegesetz vollumfängliche stationäre Leistungen. Mit Unterstützung des

rechtlichen Betreuers sollen und dürfen Menschen mit hohem Hilfebedarf dann verstärkt eigenverantwortlich eigene Bedarfe, Wünsche und Ziele im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren benennen. Die Regelung, dass für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die in bisherigen stationären Wohnformen leben, die geringste Fallpauschale vorgesehen ist, führt nach Auffassung des bykm in der Praxis zu erheblichen Nachteilen für diese Zielgruppe. Die Leistungssysteme für Menschen mit Behinderung sind seit Einführung des Betreuungsrechts immer komplexer und bürokratischer geworden.

II) Stellungnahme zu den Handlungsfeldern und Maßnahmen im Einzelnen:

1) Zu Art. 1, § 3

Der bvkm begrüßt die Anhebung der Vergütung. Die seit 2005 nicht erhöhte Vergütung belastet insbesondere Vereinsbetreuer und die Personal- und Kapazitätsentwicklungsmöglichkeiten in Betreuungsvereinen. Betreuungsvereine und die Vereinsbetreuung gehören zu den Rahmenbedingungen geeigneter Hilfen, um Rechte und Chancen der Betroffenen zu sichern und dem Subsidiaritätsgrundsatz Geltung zu verschaffen. Der bvkm fordert jedoch die Einführung einer dem jeweiligen Betreuungsbedarf angemessenen Pauschale für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen.

2) Zu Art. 1, § 5

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bei der Berechnung der Höhe der Fallpauschalen zwischen den ersten Monaten einer Betreuung und den Monaten der weitergehenden Betreuung unterschieden wird. Der Referentenentwurf geht dabei davon aus, dass zum Beginn einer Betreuung eine höhere Arbeitsintensität für den Betreuer besteht. Hierdurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Angelegenheiten am Anfang einer Betreuung besorgt werden können, um von Beginn der Betreuung an die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten zu setzen. Der oder die Betreute soll die notwendige Unterstützung zur Selbsthilfe erhalten und es sollen, soweit möglich, Maßnahmen zur Rehabilitation eingeleitet werden.

Der Grundsatz, dass eine Betreuung gerade am Anfang arbeitsintensiver für den Betreuer ist und daher besser vergütet werden muss, trifft auf Betreuer, die Menschen mit einer mehrfachen Behinderung oder Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf betreuen, nur bedingt zu. Im Regelfall besteht bei dieser Zielgruppe während der gesamten rechtlichen Betreuung ein hoher Bedarf an Unterstützung durch den Betreuer. Mit zunehmendem Alter des Betreuten nimmt der Bedarf an rechtlicher Betreuung tendenziell weiter zu, da beispielsweise neben der Behinderung eine Pflegebedürftigkeit

entsteht und weitere Anträge und Verwaltungsverfahren erforderlich werden. Die Herabsetzung der Betreuervergütung in dem relativ kurzen Zeitraum von 24 Monaten schränkt daher die Teilhabemöglichkeiten weiter ein und lässt wenig Raum für Veränderungen. Menschen mit hohem und komplexem Hilfebedarf sind im Regelfall nicht dazu in der Lage, den Großteil ihrer Angelegenheiten nach einer anfänglich intensiven rechtlichen Betreuung selbst zu besorgen. Da der Gedanke der Selbstbestimmung der Betreuten auch durch das Bundesteilhabegesetz im Vordergrund steht und gefordert wird, muss eine dauerhafte, zeitlich angemessene rechtliche Betreuung von Menschen mit hohem oder komplexem Hilfebedarf gewährleistet sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass der rechtliche Betreuer die Wünsche und Ziele des oder der Betreuten ermitteln und sie oder ihn bei deren Geltendmachung unterstützen kann. Die Praxis hat gezeigt, dass Wünsche und Ziele der oder des Betreuten nicht ausreichend ermittelt werden, wenn dem Betreuer hierfür aufgrund fehlender Vergütung schlichtweg die Zeit fehlt.

Der bvkm schlägt daher vor, für Betreuer von Menschen mit einem hohem oder komplexen Unterstützungsbedarf entweder in Art. 1 § 5 Abs. 2 eine dauerhaft höhere Berechnung der Fallpauschale einzuführen oder alternativ in Art. 1, § 5 a eine ausreichend hohe gesonderte Pauschale einzuführen, um den Arbeitsaufwand der rechtlichen Betreuer dieses Personenkreises abzudecken und so die Teilhabe von Menschen mit hohem oder komplexem Unterstützungsbedarf zu stärken.

Der Referentenentwurf sieht für bisherige stationäre Einrichtungen bzw. diesen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen im Verhältnis zu rein ambulanten Wohnformen eine niedrigere monatliche Pauschale vor. Der Grund der niedrigeren Pauschale erschließt sich vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes nicht. Ab dem Jahr 2020 findet bei den bisherigen stationären Wohnformen eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen statt, das gesamte System der heutigen stationären Leistungen wird an den ambulanten Bereich angepasst. Das bedeutet, dass die bisherigen stationären Wohnformen dann nicht mehr den gesamten Lebensbedarf der Bewohner sicherstellen. Diese erhalten zukünftig Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 zur Verfügung, welcher Anteil aus dem Regelsatz an die Einrichtung abzuführen ist, wird in der Teilhabeplankonferenz verhandelt und festgelegt.

Die Praxis zeigt, dass eine rechtliche Betreuung gerade im ambulanten Bereich zeit- und arbeitsintensiver ist. Da durch das Bundesteilhabegesetz ab 2020 das bisherige stationäre System abgeschafft und an die Regelungen des ambulanten Systems angepasst wird, ist eine unterschiedliche finanzielle Bewertung der Wohnformen nach Auffassung des bvkm nicht zutreffend. Es ist davon auszugehen, dass eine rechtliche Betreuung ab dem Jahr 2020 unabhängig von der Wohnform einen vergleichbaren Zeitaufwand für den zu Betreuenden bedeuten wird. Darüber hinaus eröffnet § 5 Abs. 3 weitere zeitaufwändige Auseinandersetzungen mit den Betreuungsgerichten über die formale Einordnung der Wohnsituation von Betreuten, da in der Praxis Wohnformen existieren, die nicht eindeutig einer gemeinschaftlichen Wohnform oder dem ambulant betreuten Wohnen zugeordnet werden können.

Der bvkm plädiert daher dafür, die Pauschalen für bisherige stationäre Einrichtungen oder diesen gleichgestellte ambulant betreute Wohnformen auf die Höhe der Pauschalen für andere Wohnformen anzuheben.

Düsseldorf, 07. Februar 2019